



Ökonomie von Wildschadensausgleichskassen

Häufig kann Schalenwild dort nicht effizient genug bejagt werden, wo es zu Schaden geht. Erstreckt sich der Lebensraum einer Schalenwildart auf mehrere Reviere und geht es dabei regelmäßig oder jahreszeitlich bedingt nur in bestimmten Revieren immer wieder (vermehrt) zu Schaden, lässt sich mit der Wildschadensregelung des BJagdG allein nicht immer ein gerechter Ausgleich zwischen den beteiligten Revierinhabern erzielen. Diesem Zweck dienen Wildschadenausgleichskassen, mittels derer eine bestimmte Zahl von Revierinhabern aneinandergrenzender Jagdbezirke zur gemeinsamen Schadenstragung mit anteiliger Beitragspflicht von Verpächter und Jagdpächter zusammengefasst wird (vgl. 11.29 § 29 BJagdG – Leonhardt – Seite 27 – Lfg. 36). Das BJagdG regelt die Errichtung und die Bestimmung der Aufgaben und Leistungen der Wildschadenausgleichskassen wie auch ihre Rechtsform nicht selbst, sondern überlässt es dem Landesgesetzgeber, entsprechende Vorschriften zu erlassen (Absatz 4). Von der Möglichkeit, gesetzliche Bestimmungen zur Schaffung von Wildschadenausgleichskassen zu erlassen, haben nur wenige Länder, so z. B. Mecklenburg-Vorpommern (§ 27 LJagdG M-V i. V. mit der Wildschadenausgleichskassenverordnung – WAKVO M-V) Gebrauch gemacht. In Bayern fehlen entsprechende gesetzliche Bestimmungen. Dies schließt nicht aus, dass auf privatrechtlicher Grundlage in der Form einer Vereinbarung eines meist überschaubaren Kreises von Jagdpächtern, Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzern eine Risikoverteilung vorgenommen werden kann (Leonhardt, Jagdrecht Erläuterung zu § 29 BJagdG).

Aufgabe des Projektes ist es, den tatsächlichen Umfang der Wildschadenausgleichskassen aufzuzeigen, zu analysieren, ob die Bildung von Wildschadenausgleichskassen unter den örtlich gegebenen Bedingungen auch freiwillig erfolgen würde bzw. welche Verteilungswirkungen sie hat, und zu diskutieren, unter welchen wirtschaftlichen Bedingungen die behauptete Vorteilhaftigkeit von Wildschadenausgleichskassen gegeben wäre.